

## ALTERNATIVE STRAFEN

# Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems

• Michael Köhler

Die von der rot-grünen Bundesregierung geplanten sanktionenrechtlichen Reformen waren in der Neuen Kriminalpolitik schon wiederholt Gegenstand der Kritik. Nachzulesen ist das unter anderem in den Beiträgen von Gabriele Kawamura, Heft 1/1999, Monika Frommel und Heribert Ostendorf, beide in Heft 3/1999. In seinem Brief an die »Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen« (AsJ) anlässlich einer geplanten Podiumsdiskussion, stellt Michael Köhler die kritischen Einwände gegen die geplante Reform noch einmal pointiert dar. Wir haben uns entschlossen, den Text unverändert zu lassen, damit die Würze eines schnell auf den Punkt kommenden Briefes erhalten bleibt.

Unser geltendes Sanktionensystem – es stammt aus einer Zeit sorgfältiger Gesetzgebungsarbeit, von der man beim heutigen Niedergang des Parlamentarismus nur noch träumen kann – ist an sich rechts- und sozialstaatlich fortschrittlich und bewährt. Die gegenwärtigen Reformansätze beziehen sich zum wesentlichen Teil auf durch die krisenhafte Spaltung der Gesellschaft bedingte Delinquenz im unteren und mittleren Bereich, namentlich die hier übermäßige Anwendung kürzerer Freiheitsstrafen/Ersatzfreiheitsstrafen. Die Alternativen-Vorschläge dazu (wie Zwangsarbeit, Hausarrest mit elektronischer Fußfessel, Fahrverbot als ubiquitäre Strafe) halten aber rechtsstaatlicher Prüfung nicht stand. Dagegen sind zu erwägen eine Reihe systemkonformer Korrekturen und Weiterentwicklungen, die öffentlich zu diskutieren und durchzusetzen unter den gegenwärtigen Verhältnissen freilich einen gewissen Mut erfordert. Dazu gehören nach meiner Überzeugung eine echte Entkriminalisierung im Bagatellbereich, Änderungen bei der Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe, aber auch die Wiederherstellung der Strafgerichtlichkeit gegen eingerissene Privilegien Mächtiger (besonders § 153 a StPO). Im Besonderen ist zu bemerken:

### Zwangsarbeitsstrafe

Diskutabel ist allenfalls die frei gewählte/angebotene Alternative, eine an sich angemessene Geldstrafe nach dem Maß des Tagessatzes durch eine sinnvolle Tätigkeit zu tilgen. Dagegen ist Zwangsarbeit unter dem Druck einer miß-

brauchten Freiheitsentzugsdrohung als Ersatzsanktion (wie heute nach Art. 293 EGStGB) oder gar als Hauptstrafe, ganz abgesehen von altbekannten Problemen gleichmäßiger Belastung und zweckmäßiger Organisation, grundsätzliches Unrecht: Sie wäre nicht nur formell verfassungswidrig (Art. 12 II, III GG), was ja beim inzwischen üblichen Umgang mit der Verfassung (s. Art. 13 GG) rasch geändert werden könnte. Verletzt würde vor allem die unverfügbare Würde der Person, ihre ökonomische Fähigkeit nach eigenem Gutdünken am Markt einzusetzen. Es würde sich um einen Rückfall um etwa 200 Jahre handeln (dazu im einzelnen Köhler AT, 668 ff.; GA 1987, 145 ff.). Unter den gegenwärtigen Bedingungen struktureller Massenarbeitslosigkeit hätte dies noch die pikante Seite, daß für die »neue Armut« an die Stelle der von der Gesellschaft geschuldeten freien Arbeitsverhältnisse partiell ein strafendes Zwangsarbeitsregime tritt.

Nebenbei bemerkt habe ich nie begriffen, daß ausgerechnet Sozialdemokraten die Arbeit systematisch zur Strafe herabwürdigen möchten und sich dabei auch noch fortschrittlich wähnen, und daß die Gewerkschaften sich demgegenüber gleichgültig verhalten.

### Hausarrest mit »elektronischer Fußfessel«

Hausarrest mit elektronischer Überwachung wird zunächst als wohlmeinender und ökonomischer Ersatz für Freiheitsstrafe vorgestellt. Tatsächlich geht es aber um eine eigenständige Sanktion, die sich im unteren Delinquenzbereich als ganz neue Art der Bürgergängelung eta-

blieren könnte. Dies ist im Grundsatz verfehlt: Das Gefängnis wird in die eigene Wohnung verlegt, die Person im ureigensten Lebensbereich gegängelt, wobei die Familie in ihrer unmittelbaren Freiheitsorganisation noch mitverletzt wird. Es handelt sich um eine das Persönlichkeitsrecht verletzende »Strafe« im Übergang zur Körperstrafe. M. E. ist dies mit Art. 1, 2 und wohl auch Art. 6 GG bei richtigem Verständnis nicht einbar.

Die Alternative lautet: Entkriminalisierung von Bagatelltaten, Einschränkung der Ersatzfreiheitsstrafe durch das Schuldprinzip, Beschränkung der Freiheitsstrafe auf (habituelle) Schwerkriminalität. Dann erledigt sich die hilflose »Alternativen«-diskussion von selbst.

Nebenbei bemerkt ist mir unverständlich, wie sich das liberale Hamburg nach einem (noch dazu teueren) »Experiment« auf einen solchen Abweg drängen lassen kann.

### Fahrverbot/Fahrerlaubnisentziehung als allgemeine Strafe

Das Fahrverbot aus dem Zusammenhang der Verletzung von Fahrerpflichten zu lösen und zur beliebig austauschbaren Hauptstrafe für alle mögliche, nicht-schwere Kriminalität zu machen, ist genauso grundlos, wie wenn man das Berufsverbot von berufsbezogenen Straftaten lösen wollte. Die spezifische Handlungsfreiheit der Person darf nur aus einem in ihr selbst liegenden Grund eingeschränkt werden (vergleichend zu verweisen ist auf das Berufsverbot,

auch die Freiheitsstrafe, Bewährungsweisungen etc.). Ansonsten muß es bei der Geldstrafe als Normalstrafe für alle nicht schwere Delinquenz bleiben.

Zwischenergebnis: Die diskutierten »Alternativen« gehören also nach Maßstäben eines rechtsstaatlichen Strafrechts in den Müllheimer. Gründlich erwogen werden sollten dagegen folgende, an sich systemkonforme, nämlich dem Schuldgrundsatz entsprechende Weiterentwicklungen.

#### **Entkriminalisierung im Bagatellbereich**

Bagatellen wie geringfügige Diebstähle im Konsumbereich (früher »Mundraub«) und Schwarzfahren müssen überhaupt straffrei gestellt werden, da sie materiell kein Strafrecht sind. Kaufhäuser und Verkehrsbetriebe sind auf durchaus zumutbaren Selbstschutz und zivilrechtliche Folgen zu verweisen. Der hier bisher übliche Mißbrauch des »Strafrechts als Büttel« (Hettinger) muß ein Ende haben. Das dient übrigens auch der Konzentration knapper Ressourcen auf das Wichtige.

#### **Beschränkung der Freiheitsstrafe auf schwere (habituelle) Delinquenz**

Für leichte und mittlere Delikte, namentlich im Vermögens- und Verkehrssektor, muß Geldstrafe die ausschließliche Normalstrafe sein. Freiheitsstrafe bzw. Fahrerfreiheitsstrafe (mit vorgeschalteter Bewährungsstrafe) darf hier nur bei hartnäckiger, daher zur Schwere tendierender Rückfälligkeit angewendet werden. – Eventuell Änderung von § 47.

#### **Reform der Geldstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe**

Die Geldstrafe ist vom ungerechten Nettoeinkommensprinzip auf das Einbußeprinzip umzustellen (Änderung von § 40). Ersatzfreiheitsstrafe mit maßvollem Umrechnungsmaßstab (heute übermäßig nach § 43) darf nur bei verschuldeter Uneinbringlichkeit angewendet werden. Unvermögen zur Geldstrafenleistung darf nicht als solches zur Freiheitsstrafe führen.

#### **Reform der Geld- und Vermögensstrafe »nach oben«**

Die gegenwärtige Geldstrafenregelung ist für schwerer wiegende Delikte vermögender Personen unter Umständen zu mild; bezeichnend dafür ist der von der Praxis gewählte Ausweg über hohe Geldauflagen nach § 153 a StPO, der freilich ungerechterweise ohne öffentlichen Schuldentschuldigung erfolgt (s. unten). Das mögliche Maß der Geldstrafe sollte daher erhöht, für erheblich kriminellen Vermögensmißbrauch die vermögensbezogene Strafe allgemeiner geregelt werden; und es sollten die bisher unzulänglichen Ermittlungsmöglichkeiten bezüglich der Einkommens- und Vermögenslage erweitert

werden (Änderungen von §§ 40, 43 a, begrenzte Öffnung des Steuergeheimnisses).

#### **Abschaffung des Einstellungsprivilegs für Mächtige nach § 153 a StPO**

Die gleichmäßige Strafgerichtlichkeit fordert, daß Straftätern auf der »starken Seite« der Gesellschaft bei erheblichen Straftaten keineswegs der öffentliche Schuldentschuldigung erspart werden darf. § 153 a StPO ermöglicht es aber, selbst bei feststehenden erheblichen Delikten, das Verfahren heimlich ohne öffentlichen Schuldentschuldigung gegen zum Teil sehr hohe Geldauflagen einzustellen (Freikauf). Geldmächtige oder sonst mächtige Straftäter können so ohne den durchaus gefürchteten öffentlichen Prozeß und Schuldentschuldigung mit »weißer Weste« (»Unschuldsvermutung«) davonkommen. Solche der Strafgerichtlichkeit kraß widersprechende Privilegierung nach dem altbekannten Motto: »Die Großen läßt man laufen ...«, korrumpt Justiz und Rechtsstaat.

Deshalb: mit einer Reform der Bagatellnormen Streichung von § 153 a StPO in der gegenwärtigen Form.

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden ist auch der Irrweg der sogenannten Verbands- oder Unternehmensstrafe anzusprechen.

#### **Kritik der Verbandsstrafe**

Die auf europäischer Ebene und auch in Deutschland propagierte Einführung einer echten Kriminalstrafe gegen juristische Personen (Unternehmen) für Straftaten von Verbandsangehörigen verstößt gegen den Schuldgrundsatz und das Prinzip, daß Unschuldige nicht bestraft werden dürfen. Verbände, juristische Personen als solche können nicht schuldhaft handeln, und ihre Mitglieder können nicht strafrechtlich verantwortlich sein für das schuldhaften Handeln einzelner. Das besagt der seit 200 Jahren im modernen Strafrecht anerkannte Satz: »societas delinquere non potest« (vgl. zuf. Köhler, AT; v. Freier: Kritik der Verbandsstrafe, 1998). Abgesehen von diesen Grundsatzwiderständen wird in der Diskussion völlig übersehen, daß mit der projektierten Verbandsstrafe vom einzigen systemkonformen Weg abgelenkt wird, nämlich der konsequenten Bestrafung der individuell verantwortlichen Personen. Darin liegt eine bisher nicht bemerkte Ironie des Vorschlags – die Unternehmensführungen scheinen gar nichts gegen die Unternehmensstrafe zu haben, da sie persönliche Entlastung verspricht (s. § 153 a StPO). Für die Gesetzgebung besteht daher Aussicht, sich auf diese Weise gründlich zu blamieren. Richtigerweise muß auch auf europäischer Ebene dieser Fehlentwicklung mit Nachdruck entgegengesetzt werden.

*Prof. Dr. Michael Köhler  
lehrt Strafrecht und Rechtsphilosophie  
an der Universität Hamburg*

Robert Weber

## **Die Entwicklung des Nebenstrafrechts 1871 – 1914**

Das Strafgesetzbuch enthält nur einen kleinen Teil des geltenden Strafrechts. Der weitaus größte Teil des Strafrechts befindet sich in Gesetzen neben dem Strafgesetzbuch, im sogenannten Nebenstrafrecht.

Nach der Reichsgründung und dem Erlass des Strafgesetzbuches im Jahr 1871 entwickelt sich – wie der Verfasser umfassend darstellt – bis zum Beginn des 1. Weltkriegs ein immer umfangreicher werdendes Nebenstrafrecht, das alle Bereiche der modernen Industriegesellschaft durchdringt. Die Untersuchung stellt dieses Nebenstrafrecht einschließlich des nebenstraflichen Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts dar, legt seine Strukturen offen und zeigt, daß diese das Strafrecht auch der nachfolgenden Epochen prägen. Dabei wird deutlich, daß im Nebenstrafrecht zwischen 1871 und 1914 die Mechanismen des modernen Strafrechts entwickelt und erprobt werden, was auch die aktuellen Neuerungen und Reformvorhaben des Strafgesetzbuches in einem neuen Licht erscheinen läßt.

Das Werk richtet sich nicht nur an Strafrechtler und Rechtshistoriker, sondern an alle an den Wurzeln der aktuellen kriminalpolitischen Diskussionen Interessierte.

1999, XVI, 283 S., geb.,  
78,- DM, 569,- öS, 71,- sFr,  
ISBN 3-7890-6123-9  
(*Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 3:  
Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung, Bd. 5*)

 **NOMOS**